

BVGer C-3068/2007 vom 19. Mai 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3068_2007

FR: TAF C-3068/2007 du 19 mai 2009

IT: TAF C-3068/2007 del 19 maggio 2009

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 und Art. 51 Abs. 1 BüG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Anfechtung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Nach Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Die Einbürgerung setzt

gemäss Art. 26 Abs. 1 BüG zudem voraus, dass die ausländische Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403, BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.).

E. 3.2

Der Begriff der 'ehelichen Gemeinschaft' bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 51 f.). Mit Art. 27 BüG wollte der Gesetzgeber ausländischen Ehepartnern von Schweizer Bürgern die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf eine gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, BB1 1987 III 310). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.).

E. 3.3

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BüG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, d.h. mit einem unlauteren oder täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, wenn der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f. und BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., je mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

E. 4.1

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel

im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278/279; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

E. 4.2

Im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Hierbei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (Ulrich Häfelin, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und Gygi, a.a.O., S. 282 ff; zu Art. 8 ZGB vgl. Max Kummer, Berner Kommentar, N. 362 f.).

E. 4.3

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Konstellationen im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen können. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der dazu nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verpflichtet ist, sondern daran auch ein Eigeninteresse haben muss, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe oder Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

E. 5

Die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers wurde innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren mit Zustimmung des Heimatkantons St. Gallen für nichtig erklärt. Die formellen Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigerklärung sind somit erfüllt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_325/2008 vom 30. September 2008 E. 3).

E. 6

Die Vorinstanz geht davon aus, dass die eheliche Gemeinschaft bereits während des Einbürgerungsverfahrens erheblich destabilisiert gewesen ist. Die kurze Zeitspanne zwischen erleichterter Einbürgerung und Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens, die herangezogenen Scheidungsakten und die im Beschwerdeverfahren angegebenen Gründe für die Auflösung der ehelichen Beziehung deuteten darauf hin, dass im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung kein beidseitiger, auf

die Zukunft gerichteter Ehewille mehr vorhanden gewesen sei.

E. 6.1

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Oktober 1997 in die Schweiz eingereist war und hier ein Asylgesuch gestellt hatte. Nach dem erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid vom 7. Januar 2000 hätte er das Land sofort verlassen müssen, mangels gültiger Reisepapiere konnte die Wegweisung jedoch nicht vollzogen werden. Zu dieser Zeit (Ende 1999) lernte der Beschwerdeführer in einer Zürcher Diskothek seine rund 14 Jahre ältere zukünftige Ehefrau kennen. Sie war damals zum zweiten Mal verheiratet, lebte aber in Trennung. Die Scheidung von ihrem damaligen Ehemann erfolgte am 8. Februar 2000. Am 16. Juni 2000 heiratete der Beschwerdeführer in Zürich seine Schweizer Freundin, wodurch er in den Genuss eines Anwesenheitsrechts in der Schweiz gelangte. Nach Darstellung der Ehefrau ist es so rasch zur Heirat gekommen, weil sie in die nunmehrigen Beschwerdeführer verliebt gewesen sei. Das Aufenthaltsrecht habe hierbei natürlich eine Rolle gespielt, weil sie diesen Mann nicht habe verlieren wollen. Geheiratet hätte sie ihn jedoch so oder so. Jener wiederum räumte ein, ohne negativen Asylentscheid hätten sie nicht so schnell geheiratet. Am 25. Juni 2003 und damit wenige Tage nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzung gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. c BÜG (dreijährige eheliche Gemeinschaft) stellte der Beschwerdeführer Antrag auf erleichterte Einbürgerung. Wegen des Altersunterschiedes ersuchte die Vorinstanz das Gemeindeamt des Kantons Zürich, dem Erfordernis der tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft bei den vorzunehmenden Abklärungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In diesem Rahmen wurden die Eheleute am 18. Dezember 2003 von der Stadtpolizei Zürich befragt. Hierbei sagte der Beschwerdeführer unter anderem aus, sie hätten aus Liebe geheiratet. Die Ehe funktioniere im Grossen und Ganzen gut, auch wenn sie sich - wie jedes Ehepaar - manchmal stritten. Die Familie der Ehegattin kenne er, Letztere habe mit seiner indischen Familie hingegen nie Bekanntschaft gemacht, da sie unter Flugangst leide und deshalb nie mit ihm zusammen nach Indien gereist sei. Früher seien die Eheleute oft gemeinsam ausgegangen, heute nurmehr selten. Sie weilten viel zu Hause und diskutierten. In die Ferien gingen sie nicht, weil er Probleme habe, ein Visum zu bekommen. Angeblich gegenüber einem Nachbarn geäusserte Scheidungsabsichten bestritt der Beschwerdeführer vehement. Die schweizerische Ehefrau ihrerseits erklärte in Ergänzung zu diesen Vorbringen, ihr Mann sei wirklich sehr lieb und sie kämen gut miteinander aus. Der Altersunterschied spiele überhaupt keine Rolle. Sie hege auch keine Bedenken, dass der Beschwerdeführer sie nach Erhalt des Bürgerrechts verlassen könnte. Dem gleichentags erstellten Polizeirapport zufolge zeigten sich die Eheleute damals sehr verliebt und freundlich zueinander. Aktenmässig erstellt ist des Weiteren, dass die Ehegatten am 16. Juli 2004 die gemeinsame Erklärung über den Zustand ihrer Ehe unterzeichneten und der Beschwerdeführer am 27. Juli 2004 erleichtert eingebürgert wurde. Bereits am 3. Januar 2005 verliess die Ehefrau das eheliche Domizil. Am 16. Januar 2005 wurde von den Parteien ein gemeinsames Scheidungsbegehren unterzeichnet. Gemäss einem handschriftlichen Vermerk überbrachte die Gattin besagten Scheidungsantrag am 18. Januar 2005 dem Bezirksgericht Zürich. Sie sei mit den Nerven am Ende und möchte, dass die Scheidung so schnell wie möglich ausgesprochen werde. Anlässlich der Anhörung vor der Scheidungsrichterin vom 3. Februar 2005 bekräftigte die schweizerische Ehefrau, dass sie diese Scheidung wolle. Die Ehegatten hätten viel gestritten. Jetzt gehe es nicht mehr, sie leide unter Depressionen, habe viel geweint und sei sehr traurig. Der Beschwerdeführer habe ein Baby von ihr gewollt, sie könne jedoch keine Kinder mehr bekommen. Einst sei sie aber verliebt und die Beziehung

während einer gewissen Zeit gut gewesen. Nun sei ihr Leben schlimm. Sie habe auch schon an Selbstmord gedacht und sei ein anderer Mensch geworden. Sie wolle diesen Mann nicht mehr sehen. Auch der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, er wolle die Scheidung unbedingt. Er möchte in Ruhe leben und nicht im Streit. Seine Gattin mache zu Hause nichts und liege nur herum. Er hätte gerne Kinder, um nicht alleine leben zu müssen. Die Ehe wurde daraufhin mit Urteil vom 6. April 2005 geschieden (das Urteil erwuchs am 27. April 2005 in Rechtskraft).

E. 6.2

Die dargelegten Eckdaten, namentlich die Korrelation zwischen dem Asylverfahren und der Aufnahme einer Beziehung zu einer um einiges älteren Schweizerbürgerin mit nachfolgender Heirat nach kurzer Bekanntschaft, die Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens gerade mal fünf Monate nach Erhalt des Bürgerrechts und das Ausmass der ehelichen Zerrüttung zu Beginn des Scheidungsverfahrens begründen eine tatsächliche Vermutung dafür, dass im Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung des Ehepaars bzw. der erleichterten Einbürgerung keine stabile, auf die Zukunft gerichtete eheliche Gemeinschaft mehr bestanden haben kann (zur Bedeutung und Tragweite der erleichterten Einbürgerung vgl. grundlegend BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

E. 7

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, die eben beschriebene tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Dazu braucht er zwar nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe zum massgeblichen Zeitpunkt intakt war, denn eine tatsächliche Vermutung führt nicht zur Umkehr der Beweislast. Es genügt, wenn der Beschwerdeführer eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge präsentieren kann. Er kann den Gegenbeweis erbringen, sei es indem er glaubhaft den Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses dartut, das geeignet ist, den raschen Verfall der ehelichen Bande zu erklären, sei es indem er in nachvollziehbarer Weise darlegt, dass er sich der ehelichen Probleme nicht bewusst gewesen sei und dass er demzufolge zum Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, weiterhin eine stabile eheliche Beziehung aufrecht zu erhalten (vgl. BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.; ferner Urteile des Bundesgerichts 1C_504/2008 vom 5. März 2009 E. 2.1 und 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E. 3 [letzteres zur Publikation bestimmt]). Angesichts der Indizien, auf die sich die tatsächliche Vermutung vorliegend stützt, sind indessen keine geringen Anforderungen zu stellen, wenn es darum geht, glaubhaft zu machen, dass die Ehe erst nach der erleichterten Einbürgerung in die Krise kam und scheiterte.

E. 7.1

Der Rechtsvertreter wendet in erster Linie ein, das eheliche Zerwürfnis habe sich erst nach dem Stellenantritt seines Mandanten als Koch in Schaffhausen angebahnt und mit dem späteren Übertritt in die Selbständigkeit verstärkt. Es handle sich mithin um nach der erleichterten Einbürgerung eingetretene unvorhersehbare Ereignisse, welche geeignet seien, eine eheliche Beziehung zu zerrütten. Diese Darstellung überzeugt nicht. Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, dass berufliche Veränderungen innerhalb einer Ehe zu Konflikten führen können. Der Vorinstanz ist jedoch zuzustimmen, wenn sie den zeitlichen Ablauf der Ereignisse als nicht glaubwürdig bewertet. In Anbetracht des Umstandes, dass das Erkennen des Scheiterns der Ehe, der Trennungsentschluss und dessen Umsetzung erfahrungsgemäss einige Zeit brauchen, kann nicht angenommen werden, die Ehe sei aus

der Sicht der Beteiligten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung vom 16. Juli 2004 bzw. der erleichterten Einbürgerung am 27. Juli 2004 intakt gewesen. Hält man sich vor Augen, dass die Ehe mit der Schweizer Bürgerin bis dahin immerhin vier Jahre gedauert hat und nach Darstellung der Eheleute im Wesentlichen gut verlief, ist schlicht nicht vorstellbar, dass die Ehe danach einzig wegen des beruflichen Engagements des Beschwerdeführers innerhalb von fünf Monaten - allen Anschein nach ohne jede ernsthafte Suche nach Auswegen oder Rettungsversuchen - in die Brüche ging. Der Geschehensablauf wird noch weniger nachvollziehbar, wenn das Ausmass der Zerrüttung bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bedacht wird. Die Aussagen der Eheleute vor dem zuständigen Zivilgericht und die damalige psychische Verfassung der ehemaligen Ehefrau sprechen für sich. In den beruflichen Veränderungen auf Seiten des Beschwerdeführers kann somit kein ausserordentliches Ereignis gesehen werden, das den raschen Verfall der ehelichen Bande zu erklären vermag.

E. 7.2

Die auf Beschwerdeebene vorgetragene Gründe für die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft stimmen des Weiteren nicht mit den Äusserungen der Beteiligten im Scheidungsverfahren überein. Wohl gaben die Ehepartner dort zu Protokoll, der ständigen Streitereien überdrüssig zu sein, die veränderte berufliche Situation des Beschwerdeführers als mögliche Ursache hierfür erwähnten jedoch beide mit keinem Wort. Die Interpretation des Parteivertreters in der Replik, die dauernden Auseinandersetzungen seien Folge der neuen beruflichen Situation seines Mandanten gewesen, entbehrt aufgrund der herangezogenen Scheidungsakten jeglicher Grundlage. Dies gilt umso mehr, als die Parteien vor der Scheidungsrichterin, nebst dem allgemeinen Hinweis auf die Streitereien, mit dem Kinderwunsch des Beschwerdeführers und der behaupteten Lethargie der schweizerischen Ehefrau durchaus konkrete Gründe für das Scheitern der Ehe nannten. Hätten die berufsbedingten Abwesenheiten des Beschwerdeführers und die damit verbundene Vernachlässigung seiner Gattin tatsächlich eine derart zentrale Rolle gespielt, so wären diese Geschehnisse von den Eheleuten mit Sicherheit im Scheidungsverfahren in irgendeiner Weise zur Sprache gebracht worden. Im Übrigen hat sich die Partei frühere Ausführungen in einem Scheidungsverfahren auch in einem nachfolgenden anderen Verfahren anrechnen zu lassen. Sie hat - so das Bundesgericht - "keinen Anspruch darauf, je nach dem Zweck des Verfahrens im Hinblick auf dessen gewünschtes Ergebnis unterschiedliche Aussagen zu machen" (vgl. BGE 128 II 97 ff., dort unveröffentlichte E. 2b/dd). Es ist somit davon auszugehen, dass der Zerrüttungsprozess schon vor der erleichterten Einbürgerung eingesetzt hat.

E. 7.3

Bestätigt wird dieses Bild durch die erste Stellungnahme des Beschwerdeführers im Nichtigkeitsverfahren. In der entsprechenden Eingabe vom 20. Oktober 2006 stellte jener den Beginn der ehelichen Schwierigkeiten nämlich in Zusammenhang mit seiner Arbeitslosigkeit. Gemäss den Einbürgerungsakten war der Beschwerdeführer ab dem 15. August 2003 bis Ende Juni 2004 arbeitslos, unterbrochen von einem Kurzeinsatz am Flughafen Zürich in der Zeit vom 5. bis 30. November 2003. Demzufolge müssen offenkundig bereits vor der erleichterten Einbürgerung derartige Probleme bestanden haben. Der Versuch des Parteivertreters, diese in der Rechtsmitteleingabe vom 2. Mai 2007 im Nachhinein herunterzuspielen, erweist sich im dargelegten Kontext als unbehelflich. Kommt hinzu, dass sein Mandant in der vorgenannten Stellungnahme zusätzlich ausführte,

nach dem Stellenantritt als Koch in Schaffhausen sei die Situation erstmals eskaliert und seine damalige Gattin habe die eheliche Wohnung vorübergehend verlassen. Gemäss den Beilagen zur Beschwerdeschrift hatte der Beschwerdeführer diese Stelle vom 1. Juli 2004 bis 1. November 2004 inne, die Zuspitzung der Situation muss sich also in jener Zeitspanne zugetragen und mit der Endphase des Einbürgerungsverfahrens überlagert haben. Obwohl vom BFM am 23. November 2006 ausdrücklich dazu aufgefordert, unterliess es der Betroffene, sich zum genauen Zeitpunkt der ersten Trennung näher zu äussern (zur Mitwirkungspflicht siehe E. 3.3 und 4.3 hiavor). So oder so stellt dieses Vorkommnis ein weiteres gewichtiges Indiz für die vorinstanzliche Tatsachenvermutung dar.

E. 7.4

Was den im Scheidungsverfahren als einen der Hauptgründe für die Scheidung bezeichneten Kinderwunsch des Beschwerdeführers anbelangt, so gilt es schliesslich festzuhalten, dass damit ein Scheidungsgrund angegeben wird, welcher typischerweise den Endpunkt einer längeren Entwicklung bedeutet. In der Replik wird denn eingeräumt, die Kinderlosigkeit des Ehepaars sei von Anfang an ein Thema gewesen. Herrschte bereits früher Uneinigkeit über dieses für die Fortsetzung der Ehe relevante Thema, so muss erst recht davon ausgegangen werden, dass im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung kein gemeinsamer zukunftsgerichteter Ehewille mehr vorhanden war (vgl. beispielsweise Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1191/2006 vom 31. Oktober 2008 E. 6.4 oder C-1203/2006 vom 25. April 2008 E. 7.1). Anhaltspunkte für einen sich im Gange befindlichen Prozess des Auseinanderlebens finden sich ebenfalls in den vom Beschwerdeführer am 18. Dezember 2003 gegenüber der Stadtpolizei Zürich gemachten Aussagen und im Polizeirapport gleichen Datums. Zwar reichten die diesbezüglichen Bedenken damals noch nicht aus, um der einbürgerungswilligen Person die erleichterte Einbürgerung zu verweigern, ex post betrachtet bestärken sie jedoch zweifelsohne die Vermutung, dass die Auflösungserscheinungen in der Ehe schon über einen längeren Zeitabschnitt ihren Lauf genommen haben.

E. 7.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen die Vermutung, dass während des Einbürgerungsverfahrens keine stabile eheliche Lebensgemeinschaft bestand, nicht zu entkräften vermochte. Ebenso wenig kann er objektiv nachvollziehbare Gründe dafür nennen, warum seine Ehe, die zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung angeblich noch intakt war, fünf Monate später, beim Auszug der Ehefrau bzw. der Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens, dermassen zerrüttet war. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 BÜG durch falsche Angaben bzw. das Verheimlichen erheblicher Tatsachen erschlichen hat.

E. 8

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.